



SATZUNG

über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes „Altstadt II West“ der Stadt Überlingen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 27.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgrenzung des Gebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Altstadt II West“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, wird als Sanierungsgebiet nach dem vereinfachten Verfahren förmlich festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 27.07.2011. Die Umfangsgrenze ist durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Altstadt II West“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12. 2026

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung kann - neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - während der üblichen Dienststunden von jedermann bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Dienstgebäude Bahnhofstraße 4 eingesehen werden.

Ausgefertigt:
Überlingen, 03.08.2011



.....
(Sabine Becker, Oberbürgermeisterin)

Große Kreisstadt Überlingen
Sanierungsgebiet „Altstadt II West“

